



Prot. Nr. MT/NW/14.00

Naturns, 13.03.2024

ENTSCHEID DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Dekret der Schulführungskraft Nr. 07 vom 13.03.2024
Referententätigkeit – Arbeit mit Schüler*innen
Katrin Klein

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass die Schulführungskraft für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/ihre gesetzliche/r Vertreter/in ist;

Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt;

Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können;

Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27, Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern;

Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

- falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage);
- aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für

Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019);

- aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.);

Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt;

Die Schulführungskraft hat festgestellt, dass:

eine Bildungsmaßnahme für **Grundschüler*innen Naturns/3ABC – Referententätigkeit zum Thema Literaturvermittlung und Sprachförderung „Alles Natur“** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer*innen zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann;

die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt;

es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben sind;

der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiter („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Art. 15 auf PerLaPA veröffentlicht wird;

kein Interessenkonflikt besteht und die geeignete Vertragspartnerin für die Referententätigkeit **Katrin Klein – physische Person, die Ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit/Kleinunternehmen** erbringt, beauftragt wird;

die Vertragspartnerin die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl der Vertragspartnerin aufgrund einer Überprüfung des eingereichten **Lebenslaufs** und ihrer beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz der Vertragspartnerin nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird;

die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae“ erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist;

die **Vergütung 553,84 Euro inkl. Fahrtspesen sowie Vor- und Nachbereitungsarbeiten (MwSt. frei)** beträgt und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht;

dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im laufenden Finanzjahr getätigt wird;

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT VERFÜGT

- 1) als geeignete Vertragspartnerin **Katrin Klein** zu einem Gesamtbetrag von **553,84 Euro MwSt. frei** für folgende Tätigkeit zu beauftragen:
Referententätigkeit: Arbeit mit Schüler*innen
Thema: Literaturvermittlung und Sprachförderung „Alles Natur“ (6 Stunden/Lesung)
Veranstaltungsort: Grundschule Naturns/3ABC
Termin/e: 18.03.2024 + 19.03.2024
Vergütung: insg. 553,84 Euro MwSt. frei
(3 Gruppen x 154,00€ zzgl. 91,84€ Fahrtspesen lt. Landesregelung/Landesentfernungstabelle)
- 2) die Ausgabe wird im Finanzjahr **2024** getätigt und wird folgendem Ausgabenkapitel angelastet und ist durch die Erlöse/ordentliche Zuweisung der Landesverwaltung abgedeckt.
2.2.1.2.01.09.999
sonstige Dienstleistungen von n.a.b. Freiberuflern und Fachleuten (Referententätigkeit – Arbeit mit Schüler*innen)
- 3) **EPV/RUP**–einheitliche Projektverantwortliche für das vorliegende Verwaltungsverfahren ist: Tschennet Martina;
- 4) der EPV/RUP bzw. die Schulführungskraft bestätigt, dass **kein Interessenskonflikt** vorliegt;
- 5) der EPV/RUP bzw. die Schulführungskraft bestätigt, dass die **Preisangemessenheit** gegeben ist;
- 6) der Auftrag wird gemäß Art. 18 des GvD Nr. 36/2023 auf dem handelsüblichen Schriftweg in Form eines angemessenen Briefwechsels über **das institutionelle Schulpostfach** (kein PEC-Postfach vorhanden) erteilt und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiter („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf **perlaPA** veröffentlicht;
- 7) diese Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht. Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die Schulführungskraft
Martina Tschennet
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen
Begründung/Wahl Vertragspartner und Interessenskonflikt

(wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft)

Referententätigkeit - Arbeit mit Schüler*innen
BEGRÜNDUNG – WAHL VERTRAGSPARTNER
INTERESSENSKONFLIKT

Referent*in: Katrin Klein
Referententätigkeit: Arbeit mit Schüler*innen
Thema: Literaturvermittlung und Sprachförderung „Alles Natur“
Veranstaltungsort: Grundschule Naturns/3ABC
Termin/e: 18.03.2024 + 19.03.2024
Vergütung: insg. 553,84 Euro MwSt. frei
(3 Gruppen x 154,00€ zzgl. 91,84€ Fahrtspesen lt. Landesregelung/Landesentfernungstabelle)

Die Schulführungskraft bestätigt, dass:

der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische Person) vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an eine/n externe/n Experten/Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt:

- die Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell’offerta formativa“);
- den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen, um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen;
- die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden);
- die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine

Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schüler/innen, Fortbildung für Lehrpersonen und Fortbildung für Eltern).

Bei der Auswahl der Vertragspartnerin wurde kein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt. Die Vertragspartnerin wurde aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt:

- die obgenannte Tätigkeit ist im Jahrestätigkeitsprogramm des Schulsprengel Naturns für das laufende Schuljahr vorgesehen;
- die Tätigkeit stimmt mit den institutionellen Zielsetzungen der Schule überein;
- die/der Referent*in wurde von der Schulstelle/Klassenrat als geeignete Person vorgeschlagen;
- sie/er erbringt ihre/seine Leistung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit/Kleinunternehmen und besitzt die notwendige Fachkompetenz (siehe Lebenslauf), welche nicht von einer internen (Lehr)person vermittelt werden kann;
- die Vergütung wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart und es besteht eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung;
- bei der Festlegung der Vergütung wurden die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 inkl. evtl. gerechtfertigte Erhöhungen (siehe Lebenslauf) berücksichtigt;
- die Preisangemessenheit ist gegeben;
- es besteht kein Interessenskonflikt.

Die Schulführungskraft
Martina Tschenett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)